

Prüfungsordnung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
für die Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte
vom 8.Oktober 2008

Aufgrund von § 47 Abs. 1, § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), § 9 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314) und sowie aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 25. Juni 2008 und der Vertreterversammlung vom 20. Juli 2008 hat die Landestierärztekammer Baden-Württemberg die folgende Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte erlassen :

Inhalt

1. Abschnitt : Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

2. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 9 Zulassung in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelung für Behinderte
- § 13 Prüfungsgebühr

3. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Abschlussprüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nicht-Öffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

4. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertung
- § 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Nicht bestandene Prüfung

5. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Landestierärztekammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 BBiG).

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Zahl von Prüflingen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Tierärztinnen/Tierärzte als Beauftragte der Arbeitgeber, berufserfahrene Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer/Tiermedizinische Fachangestellte als Beauftragte der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule, die Erfahrung in der Unterrichtung von Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfern/Tiermedizinischen Fachangestellten hat, an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landestierärztekammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG). Weitere Berufungen sind möglich.

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Landestierärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(6) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landestierärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landestierärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landestierärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling in Ehe ähnlicher Gemeinschaft leben oder gelebt haben, verheiratet oder verheiratet waren, oder mit ihr/ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken soll nicht die/der ausbildende Tierärztin/Tierarzt/Tierärzthelferin/Tiermedizinische Fachangestellte soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landestierärztekammer bzw. während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landestierärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landestierärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter für die Dauer der Berufszeit derselben. Die/Der Vorsitzende und ihre/ihr bzw. seine/sein Stellvertreterin/ Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Sind die/der Vorsitzende und deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter bei einer

Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Landestierärztekammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der /dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. (§ 23 Abs. 7 bleibt unberührt)

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gem. § 17 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Landestierärztekammer und ihrem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landestierärztekammer.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Landestierärztekammer bestimmt in der Regel für die Durchführung der Prüfung zwei Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Sie sind so zu bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden kann.

(2) Die Landestierärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens drei Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt, durch Benachrichtigung an Ausbilder und Auszubildende bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat sowie schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat,
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die/der Auszubildende noch deren/dessen gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 9 Zulassung in besonderen Fällen

(1) Auszubildende, die während der Dauer ihrer Ausbildung wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen [in der Zwischenprüfung ein Durchschnitt von mindestens 3,0 ; in dem Berufsschulzeugnis, das dem gewünschten Prüfungstermin vorangeht, in allen maßgeblichen Lernfeldern (dies sind alle außer Religion und Wahlpflichtfach) ein Durchschnitt von mindestens 2,0 und im Fach berufsfachliche Kompetenz mindestens eine 2,0] erbracht haben, können nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule die Zulassung bereits zu dem Prüfungstermin beantragen, der dem regulären Termin vorausgeht, sofern jährlich 2 Prüfungstermine abgehalten werden. Dabei soll die Ausbildungszeit nicht kürzer als 24 Monate sein (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie/er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG)

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

(4) Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur ausgesprochen werden, wenn die in § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung aufgeführten, erforderlichen Nachweise bei Antragstellung vorgelegt werden.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landestierärztekammer bestimmten Anmeldefristen mit den entsprechenden Formularen durch die ausbildende Tierärztin/den ausbildenden Tierarzt mit Zustimmung der/des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfling selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Landestierärztekammer.

(4) a) der Anmeldung sind beizufügen:

aa) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1 :

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung.
- Ausbildungsnachweise

bb) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 :

Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs.3.

b) Der Anmeldung sind weiterhin beizufügen:

- das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule (außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3),
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (zB Erste-Hilfe-Schein),
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung, sofern ein Antrag nach § 12 gestellt wird
- Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz in der Tierheilkunde nach RöV.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Landestierärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig, im Regelfall drei Wochen vorher, unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Eine ablehnende Entscheidung ist der/dem Auszubildenden bzw. dem Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die ausbildende Tierärztin/der ausbildende Tierarzt ist von der Entscheidung zu unterrichten.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung, wenn die aufgrund von gefälschten Urkunden oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden.

(5) Auszubildenden, die die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

§ 12 Regelungen für behinderte Menschen (§ 64 ff. BBiG)

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem behinderten Menschen zu erörtern. Die Erleichterungen betreffen lediglich Verfahrensfragen.

§ 13 Prüfungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Landestierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Diese Gebühr ist in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1 vom Auszubildenden und den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

3. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/ zur Tiermedizinischen Fachangestellten (Ausbildungsverordnung) vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 15 Gliederung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Ausbildungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung erfolgt gem. § 9 Ausbildungsverordnung.

(3) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 16 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, landeseinheitlich erstellte Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Bewertungshinweise und zulässige Arbeits- und Hilfsmittel zu übernehmen.

(2) Sofern keine einheitlichen Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Bewertungshinweise und zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel gegeben sind, erstellen und beschließen die Mitglieder des Prüfungsausschusses diese auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der Landestierärztekammer, ihrer Aufsichtsbehörde und ihres Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landestierärztekammer und dem Prüfling andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Prüfung behinderter Menschen kann der Prüfungsausschuss geeignete Personen hinzuziehen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Landestierärztekammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder der/des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die/den Aufsichtführenden von der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note "6" (ungenügend) erteilen oder in schwerwiegenden Fällen den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhörung des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Die in Abs. 2 genannte Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit, es ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

4. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:

Für die Bewertung werden sechs Notenstufen verwendet :

Note 1 = sehr gut = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

Note 2 = gut = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

Note 3 = befriedigend = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

Note 4 = ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Note 5 = mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

Note 6 = ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

(2) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Das Mittel aus den Bewertungen ergibt die Note für die einzelne Leistung in Dezimalnoten mit 1 Kommastelle. Die Bewertung richtet sich nach Absatz 1.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 23 Abs. 2 kann die/der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören . Diese dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs.3 BBiG).

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche fest.

(2) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten :

- | | |
|---------------------------------------------------------------|------------|
| 1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz | 40 Prozent |
| 2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung | 30 Prozent |
| 3. im Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz | 10 Prozent |

4. im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde	10 Prozent
5. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 15 Abs. 3 sind das bisherige Ergebnis des schriftlichen Bereiches und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Unbeschadet des § 26 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bei nicht bestandener Prüfung bestimmen, in welchem Prüfungsbereich bzw. in welchen Prüfungsbereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(8) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie/er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Landestierärztekammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis" nach § 37 BBiG,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf,
- das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung sowie die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsbereichen durch Angabe der Dezimalnote,
- das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung durch Angabe der Dezimalnote,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/des Beauftragten der Landestierärztekammer mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englisch- und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Prüflings kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Landestierärztekammer erteilt nach bestandener Prüfung den Tiermedizinischen Fachangestellten-Brief.

(5) Auszubildenden werden auf deren Antrag und mit Zustimmung ihres Auszubildenden die Ergebnisse der Abschlussprüfung ihrer Auszubildenden übermittelt.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, ggf. ihr/sein gesetzlicher Vertreter sowie die/der Auszubildende von der Landestierärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen bzw. -teilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsbereiche bzw. -teile in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr zu wiederholen sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

5. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so sind diese Prüfungsbereiche auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8-11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landestierärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen gem. § 10 und die Niederschriften gem. § 23 Abs. 5 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 29 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 30 Übergangsregelung

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten (1. August 2006) bestehen, werden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Tierärzthelfer und Tierärzthelferinnen beendet.

Diese Berufsausbildungsverhältnisse zur Tierärzthelferin/Tierärzthelfer können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten und dieser Prüfungsordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Stuttgart, 21. Juli 2008

gez. Dr. Eisenmann
Präsident

gez. Guddas
Schriftführerin

Genehmigt: 2.10.2008 - Az.: 31-9100.35
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

gez. Mickenautsch

Ausgefertigt:

Stuttgart, 8. Oktober 2008

gez. Dr. Eisenmann
Präsident

Änderungssatzung ausgefertigt am 2.1.2013